
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 2. März 2020 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen beschlossen. Die Ordnung wurde am 7. Mai 2020 vom Senat und am 11. Mai 2020 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 14. Mai 2020 (Az.: 27.5-74522-40 und 43) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14. Mai 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum.....	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 5 Zulassungsverfahren	3
§ 6 Auswahlverfahren.....	4
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester	4
§ 9 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Baumanagement, Green Building - Gebäudetechnik, Energieeffizienz, Mensch und Umwelt, Immobilienwirtschaft und –management, Betriebswirtschaft berufsbegleitend.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen der Studienbereiche Management und Bauen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und (außer für den Studiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend) ein sechswöchiges Vorpraktikum. Näheres regelt der Praktikumsleitfaden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein bzw. kein vollständiges Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen sowie für Bewerber/innen mit Erziehungsverantwortung kann die Abteilung für Studentische Angelegenheiten auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum kann auf Antrag erlassen werden, wenn insbesondere eine Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (2) Studierende, die vor Studienbeginn eine Qualifizierungsvereinbarung mit einem Unternehmen mit Studiengangsbezug geschlossen haben, sind vorläufig zulassungsberechtigt; für sie gilt das Vorpraktikum - gegen einen bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringenden Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit im Unternehmen - als erbracht. Näheres regelt der Praktikumsleitfaden.
- (3) Die Entscheidung, ob der Ausbildungsberuf, die praktische Tätigkeit oder das gewünschte Unternehmen fachlich geeignet ist, trifft das Studiendekanat bzw. die/der von diesem ernannte Praxisbeauftragte.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Bachelorstudiengänge beginnen alle jeweils zum Wintersemester, in den Studiengängen Baumanagement und Green Building - Gebäudetechnik, Energieeffizienz, Mensch und Umwelt ist in der Regel

zusätzlich ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 oder 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 22 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - a) 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absätze 2 bis 4.
 - b) 10 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend wird die Auswahlentscheidung anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) getroffen.
- (3) Für die Bachelorstudiengänge Baumanagement und Green Building - Gebäudetechnik, Energieeffizienz, Mensch und Umwelt wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten in den Fächern Mathematik sowie Physik eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 50 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 30 Prozent und die Physiknote (P) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:
$$V = 0,5 \cdot N + 0,3 \cdot M + 0,2 \cdot P$$
- (4) Für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft und -management wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten im Fach Mathematik sowie in der Ersten Fremdsprache eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 50 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 30 Prozent

und die Note der Ersten Fremdsprache (S) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$V = 0,5*N + 0,3*M + 0,2*S$$

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Für Bewerber/innen, die das Praktikum nicht oder nur teilweise nachweisen können, gilt § 2 Absatz 2. Erfolgt der erforderliche Nachweis des Praktikums nicht bis zum Ablauf des dritten Semesters und hat die/der Studienbewerber/in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet eine Auswahlkommission, die vom Fakultätsrat gebildet wird. Ihr gehören an:
- die/der zuständige Studiendekan/in als Vorsitzende/r (mit Stimmrecht)
 - zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe
 - ein Mitglied der in der Lehre tätigen Mitarbeitergruppe
 - ein Mitglied der Studierendengruppe

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber/innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.